

BETRIEBSSATZUNG DER STADTWERKE ASPERG

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S689) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (GBl. S.271) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 18.01.1992 (GBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) hat der Gemeinderat der Stadt Asperg am 14. Dezember 2004 folgende Änderungen der Betriebssatzung, zuletzt geändert am 16.03.2004, beschlossen:

§ 1 GEGENSTAND UND NAME DES EIGENBETRIEBS

(1) Der Eigenbetrieb wird unter dem Namen "Stadtwerke Asperg" geführt.
Er besteht aus den Betriebszweigen

- Wasserversorgung und
- öffentliche Tiefgaragen und Parkhäuser

der Stadt Asperg.

(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern. Ein weiterer Zweck ist die Schaffung von öffentlichen Tiefgaragen und Parkhäusern im Stadtgebiet Asperg.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 GEMEINDERAT

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Dies sind insbesondere

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
2. die Ernennung, Anstellung und Entlassung von leitenden Beamten und Angestellten, zu denen mindestens die Betriebsleiter des Eigenbetriebs zählen. Das Einvernehmen mit dem Bürgermeister ist erforderlich,
3. der Erlass von Satzungen,
4. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten, zu denen auch die Bediensteten des Eigenbetriebs zählen,
5. die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen sowie Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb,

6. die Umwandlung der Rechtsform,
7. die Festsetzung von Abgaben,
8. der Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus ihnen,
9. die wechselseitigen Darlehensgewährungen zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb,
10. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen,
11. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S. 2;
12. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Jahresverlustes,
13. die Benennung eines Abschlussprüfers,
14. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen

§ 3 BETRIEBSAUSSCHUSS

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Betriebsausschuss ist der Technische Ausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 - 3.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Angestellten der Vergütungsgruppe IV b bis III BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
 - 3.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
 - 3.3 die Stundung von Forderungen,
 - 3.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 30.000 €,
 - 3.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 30.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 - 3.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung oder den Erlass solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, oder der Erlass der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,

- 3.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 300.000 € im Einzelfall,
- 3.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 50.000 €,
- 3.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 300.000 € im Einzelfall,
- 3.8 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
- 3.9 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 3.8,
- 3.10 den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen.

§ 4 BETRIEBSLEITUNG

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter. Betriebsleiter ist der jeweilige Erste Beigeordnete. Stellvertreter des Betriebsleiters ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen. Die Technische Betriebsführung für den Bereich Wasserversorgung der Stadtwerke Asperg ist durch Betriebsführungsvertrag den Stadtwerken Ludwigsburg GmbH übertragen worden.
- (2) Die Stadtwerke werden von der Betriebsleitung vertreten. Vertretungsberechtigt ist der Betriebsleiter allein.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 4) zuzuleiten.

**§ 5
STAMMKAPITAL**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf **500.000 €** festgesetzt.

**§ 6
INKRAFTTRETEN**

Die Satzungsänderungen treten zum 1. Januar 2005 in Kraft.